

**1.Änderungssatzung
zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott vom 19.12.1980**

Die Gemeinde Ruhstorf erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

**1.Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung
der Hundesteuer in der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott**

§ 1

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt	für den 1. Hund	20,00 €
	für jeden weiteren Hund	25,00 €-

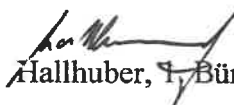
Hunde, für die eine Steuerfreiheit nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2 Inkrafttreten

Diese vorstehende Änderungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ruhstorf a. d. Rott, den 07.11.2001


Hallhuber, Hans, Bürgermeister



Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Änderungssatzung wurde:

1. vom Gemeinderat Ruhstorf a. d. Rott in der Sitzung vom 05.11.2001 beschlossen,
2. vom 03.12.2001 bis 12.12.2001 in der Gemeindeverwaltung Ruhstorf a. d. Rott zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung an den Anschlagtafeln hingewiesen.
3. Die Aushänge wurden am 30.11.2001 angeheftet und am 14.12.2001 abgenommen.

Ruhstorf a. d. Rott, 17.12.2001


Hallhuber, Hans, Bürgermeister

